



Informationsblatt zur Auffüllung landwirtschaftlich genutzter Flächen

Genehmigungserfordernis

Wenn eine Auffüllung mit Bodenmaterial geplant ist, muss geprüft werden, ob die landwirtschaftlich genutzte Fläche in ihren Bodenfunktionen verbessert werden kann. Dazu muss durch die Untere Bodenschutzbehörde beurteilt werden, ob die Auffüllung einen Nutzen zur Bodenverbesserung oder Bewirtschaftungserleichterung bringt.

Für die Auffüllung von landwirtschaftlich genutzten Flächen („Außenbereich“) ist ab einer Fläche $\geq 500 \text{ m}^2$ oder mit einer Mächtigkeit $\geq 2 \text{ m}$ nach Landesbauordnung (§ 49) und Naturschutzgesetz (§ 24) eine Genehmigung erforderlich. Die Genehmigung ist bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Auch wenn diese Größen nicht erreicht werden, ist es zur Vermeidung von naturschutzrechtlichen Konflikten sinnvoll, wenn Sie vorab mit Mitarbeitern des Fachbereiches Ökologie beim Umwelt- und Arbeitsschutz Kontakt aufnehmen und das Vorhaben besprechen. Im Einzelfall kann eine genehmigungsfreie Auffüllung unter Umständen als Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des Naturschutzgesetzes (§§ 20 ff. NatSchG) oder als artenschutzrechtlich problematisch sein.

Qualität Fläche und Bodenmaterial

- Die Bodenzahlen nach der Bodenschätzung auf der zur Auffüllung vorgesehenen Fläche sollen zwischen 30 und 60 liegen, dann ist eine sinnvolle Verbesserung der Bodenfunktionen und eine Erhöhung der Bodenzahl möglich.
- Die Herkunftsfläche des Bodenmaterials muss unbedingt nachvollziehbar sein bzw. das Bodenmaterial darf nicht mit Schadstoffen belastet sein. Wenn der Verdacht auf eine Verunreinigung des Bodenmaterials mit Schadstoffen oder auf Grund des geologischen Ausgangsgesteins besteht, sind Schadstoffuntersuchungen erforderlich. Hier empfehlen wir vorab eine Auskunft aus dem Bodenschutz- und Altlastenkataster (ebenfalls zum Download hier auf der Seite bereitgestellt) und eine Abstimmung der Untersuchungen mit dem Umwelt- und Arbeitsschutz. Die Untersuchungsergebnisse können durch den Umwelt- und Arbeitsschutz ausgewertet werden.
- Das zur Auffüllung zugelassene Bodenmaterial darf die Vorsorgewerte der BBodSchV an organischen und anorganischen Schadstoffen, bei landwirtschaftlich genutzten Flächen sind sogar 70% der Vorsorgewerte einzuhalten, und einen Volumenanteil von $< 1 \%$ Steinen nicht überschreiten.
- Das für die Auffüllung vorgesehene Bodenmaterial darf keine Anteile an Fremd Beimengungen wie Bauschutt, Holz, Straßenaufbruch, größere Steine, etc. enthalten.



Vorgaben für die Durchführung

- Die optimale Auftragshöhe liegt bei max. 20 cm. Das aufgebrachte Bodenmaterial kann dann gut in den vorhandenen Oberboden eingearbeitet werden. Bei größerer Auftragshöhe (> 20 cm) muss der humose Oberboden vor dem Auftrag aufwändig abgeschoben und anschließend wieder aufgebracht werden.
- Bei der Durchführung ist darauf zu achten, dass keine Schäden am Bodengefüge entstehen. Die Auftragsarbeiten sind deshalb in trockenem Zustand der Böden und bei trockener Witterung durchzuführen.
- Um Bodenverdichtungen zu vermeiden sind möglichst Kettenfahrzeuge mit geringem Druck zu verwenden. Werden Radfahrzeuge verwendet, sollen diese möglichst auf festgelegten Trassen, die anschließend gelockert werden, fahren.
- Zur Rekultivierung ist anschließend eine schnelle Ansaat von tiefwurzelnden Pflanzen wie z. B. Luzerne oder Ölrettich für mindestens eine Vegetationsperiode durchzuführen. In den folgenden Jahren ist der Aufbau eines stabilen Bodengefüges mit intaktem Bodenleben (z. B. durch Kalkung und organische Düngung) zu fördern.

Weitere Fragen?

Der Antrag auf die naturschutzrechtliche Genehmigung sollte rechtzeitig (mind. 6 Wochen vorher) bei der **Stadt Karlsruhe, Zentraler Juristischer Dienst, Rathaus am Marktplatz, 76124 Karlsruhe** eingereicht werden. Damit wir Ihren Antrag zügig bearbeiten können, legen Sie uns das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit Lageplänen und Schnitten vor. Das Antragsformular als Vorlage für Ihren Auffüllantrag steht hier als Download bereit. Außerdem stehen die Mitarbeiter des Umwelt- und Arbeitsschutzes (**Umwelttelefon 133-1002**) sowie des Zentralen Juristischen Dienstes (**Herr Banz 133-3041 und Herr Axtmann 133-3043**) gerne für Fragen zur Verfügung.